
Vorsitz: Serbien**1060. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 18. Juni 2015

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 13.15 Uhr

Wiederaufnahme: 15.20 Uhr

Schluss: 17.15 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter V. Žugić

Vor Eintritt in die Tagesordnung sprachen der Vorsitz, Lettland – Europäische Union (PC.DEL/810/15), die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Ukraine, Aserbaidshan, die Türkei, Armenien und der Heilige Stuhl Georgien ihre Anteilnahme im Zusammenhang mit der jüngsten Hochwasserkatastrophe in Tiflis aus. Georgien dankte den Delegationen für ihre Worte des Mitgefühls (PC.DEL/833/15 OSCE+).

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DER OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR
MEDIENFREIHEIT**

Vorsitz, Beauftragte für Medienfreiheit (FOM/GAL/2/15/Rev.1), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island und Montenegro; sowie mit dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina) (PC.DEL/809/15), Kanada (PC.DEL/808/15 OSCE+), Usbekistan, Türkei (PC.DEL/823/15 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/832/15 OSCE+), Frankreich (PC.DEL/840/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/807/15) (PC.DEL/830/15), Ukraine (PC.DEL/829/15 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Russische Föderation (PC.DEL/816/15), Norwegen, Mongolei, Aserbaidshan (PC.DEL/815/15 OSCE+), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/806/15 OSCE+), Turkmenistan, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien (PC.DEL/835/15 OSCE+), Belarus

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE TAGESORDNUNG UND DIE ORGANISATORISCHEN MODALITÄTEN DER JÄHRLICHEN SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGS-KONFERENZ (ASRC) 2015**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1171 (PC.DEC/1171) über die Tagesordnung und die organisatorischen Modalitäten der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) 2015; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Moldau (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Georgien (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Russische Föderation (Anhang 1)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1172 (PC.DEC/1172) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1173 (PC.DEC/1173) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Türkei (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/828/15 OSCE+), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/837/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/822/15), Türkei (PC.DEL/825/15 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/841/15 OSCE+), Kanada
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/819/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/831/15), Ukraine, Türkei
- (c) *Entführung des estnischen Polizeibeamten E. Kohver:* Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/811/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/820/15), Kanada, Russische Föderation (PC.DEL/824/15)
- (d) *Die Lage in den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidschan:* Aserbaidschan (Anhang 2)

- (e) *Fünfter Kongress der Führer der traditionellen und Weltreligionen am 10. und 11. Juni 2015 in Astana: Kasachstan (PC.DEL/839/15), Belarus (PC.DEL/827/15 OSCE+), Heiliger Stuhl (PC.DEL/836/15 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/817/15)*

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Rede des Amtierenden Vorsitzenden auf der Konferenz „Die Sicherheit von Journalisten, Freiheit und Pluralismus der Medien in Konfliktzeiten“ am 15. und 16. Juni 2015 in Wien: Vorsitz (CIO.GAL/91/15)*
- (b) *Rede des Amtierenden Vorsitzenden auf dem siebten Core Group Meeting der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) am 16. und 17. Juni 2015 in Wien: Vorsitz (CIO.GAL/91/15)*
- (c) *Besuch des Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für den Südkaukasus, Botschafter A. Gnädinger, am 16. Juni 2015 in Moskau: Vorsitz (CIO.GAL/91/15)*
- (d) *Sechsfundfzigstes Treffen im Rahmen des Ergneti-Mechanismus zur Verhinderung und Regelung von Zwischenfällen (IRPM) am 24. Juni 2015: Vorsitz (CIO.GAL/91/15)*
- (e) *Besuch des Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für den Prozess zur Beilegung der Transnistrien-Frage, Botschafter R. Bogojević, in der Ukraine: Vorsitz (CIO.GAL/91/15)*

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (b) *Aussetzung der Tätigkeit des OSZE-Projektkoordinators in Baku: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (c) *Rede des Generalsekretärs auf dem Wiener Energieforum am 18. Juni 2015: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (d) *Siebtes Core Group Meeting der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) am 16. und 17. Juni 2015 in Wien: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (e) *Besuch des Generalsekretärs in Minsk am 15. und 16. Juni 2015: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*

Punkt 8 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters von Bosnien und Herzegowina bei der OSZE, Botschafter T. Leko: Doyen des Ständigen Rates (Liechtenstein), Vorsitz, Bosnien und Herzegowina*
- (b) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters Sloweniens bei der OSZE, Botschafter B. Jamnišek: Doyen des Ständigen Rates (Liechtenstein), Vorsitz, Slowenien*
- (c) *Kommunal- und Bezirkswahlen in Norwegen am 14. September 2015: Norwegen*
- (d) *Verteilung des Zwischenberichts des Weisenrats „Europäische Sicherheit als gemeinsames Projekt“ (CIO.GAL/86/15 Restr.): Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 2. Juli 2015, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1060. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1060, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Im Hinblick auf die Versuche der ukrainischen Delegation, Russland die Schuld für das Problem zuzuweisen, sich auf einen Titel für die Sondersitzung zur Ukraine im Rahmen der Jährlichen OSZE-Sicherheitsüberprüfungskonferenz zu einigen, stellen wir mit Nachdruck fest, dass die diesbezüglichen Behauptungen jeglicher Grundlage entbehren.

Die Formulierung, in der die Kernprinzipien für eine Beilegung der Krise in der Ukraine zum Ausdruck kamen – mit friedlichen Mitteln auf der Grundlage der Minsker Vereinbarungen – war von Russland vorgeschlagen worden. Gleichzeitig haben wir auch den Kompromissvorschlag des serbischen Vorsitzes unterstützt, der ebenfalls von der ukrainischen Delegation abgelehnt wurde.

Im Zuge der Beratungen haben wir verschiedene Formulierungen vorgeschlagen, darunter auch diejenige, die in den soeben verabschiedeten Beschluss Eingang gefunden hat. Leider haben die Versuche einzelner Delegationen wie der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas und der Ukraine, diese technische Frage zu politisieren und Elemente in den Titel der Sitzung aufzunehmen, die das eigentliche Problem verzerren, dazu geführt, dass die Beratungen in die Länge gezogen wurden.

Russland steht unverbrüchlich zu allen seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich derjenigen im Rahmen des am 12. Februar 2015 in Minsk unterzeichneten Maßnahmenpakets.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss, der vom Ständigen Rat verabschiedet wurde, und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

1060. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1060, Punkt 5 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION VON ASERBAIDSCHAN**

Herr Vorsitzender,

die Delegation der Republik Aserbaidschan möchte den Ständigen Rat davon in Kenntnis setzen, dass die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache „Schirgarow und andere gegen Armenien“ (Beschwerde Nr. 13216/05, die am 6. April 2005 von sechs aserbaidsschanischen Staatsangehörigen, die im Zuge der armenischen Aggression aus dem besetzten Bezirk Latschin von Aserbaidschan gewaltsam vertrieben wurden, eingebracht wurde) ihr Urteil erlassen hat. Im Zusammenhang damit gab das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan die folgende Erklärung heraus:

„Der Gerichtshof hat im Sinne der Beschwerdeführer entschieden, indem er die fortdauernden Verletzungen einiger ihrer Rechte aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Armenien anerkannte, namentlich im Zusammenhang mit dem Schutz des Eigentums (Artikel 1 Protokoll Nr. 1), dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Konvention) und dem Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 13 der Konvention). Darüber hinaus setzt das Urteil der anhaltenden Leugnung Armeniens seiner Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Besetzung der Gebiete von Aserbaidschan und für seine militärische Präsenz in diesen Gebieten ein wirksames Ende.

Im Zuge des Verfahrens vor dem Gerichtshof machte Armenien – in einem seiner üblichen Versuche, die internationale Gemeinschaft zu täuschen und die eigentlichen Ursachen und den Kern des Konflikts zu verfälschen – geltend, dass sich seine Hoheitsgewalt nicht auf das Gebiet von Berg-Karabach und die angrenzenden Gebiete erstrecke; dass es weder eine wirksame Kontrolle über diese Gebiete habe noch haben könne und dort auch keinerlei hoheitliche Gewalt ausübe noch ausüben könne; dass es an dem betreffenden militärischen Konflikt nicht beteiligt gewesen sei; dass es an der Inbesitznahme des Bezirks Latschin ebenso wenig beteiligt gewesen sei wie an späteren militärischen Aktionen; und dass es in Berg-Karabach und den angrenzenden Gebieten keinerlei militärische Präsenz unterhalte. Armenien machte ferner geltend, dass „die ‚Republik Bergkarabach‘ (RBK) ein souveräner, unabhängiger Staat im Sinne des Völkerrechts sei“; dass „diese die Kontrolle und Hoheitsgewalt über Berg-Karabach und die angrenzenden Gebiete ausübe“; dass „die Republik

Armenien und die ‚RBK‘ unterschiedliche Länder seien“; und dass „die ‚RBK‘ seit ihrer Gründung ihre eigene Politik, einschließlich der Bereiche Soziales und Finanzen, unabhängig umgesetzt habe“.

Diesen und anderen von Armenien vorgebrachten Behauptungen hielt der Gerichtshof insbesondere entgegen, dass der Krieg mit Aufrufen begonnen habe, Berg-Karabach mit Armenien zu vereinigen; der Gerichtshof führte diesbezüglich ausdrücklich eine gemeinsame Entschließung über die „Wiedervereinigung“ an, die im Dezember 1989 vom Obersten Sowjet der armenischen SSR und dem Regionalrat von Berg-Karabach verabschiedet worden war. Der Gerichtshof stellte fest, dass als Folge eines militärischen Angriffs auf den Bezirk im Mai 1992 die Bürger Aserbaidschans Latschin verlassen mussten. Der Gerichtshof stellte fest, dass Berg-Karabach und der Bezirk Latschin sowie die anderen angrenzenden Gebiete derzeit besetzt sind und auf diese Situation das für die kriegerische Besetzung geltende Völkerrecht im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs sowie das Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten anwendbar ist.

Der Gerichtshof wiederholte seine Erklärung zu seiner Zulässigkeitsentscheidung der Beschwerde vom 14. Dezember 2011, der zufolge „die ‚RBK‘ von keinem Land und keiner internationalen Organisation als Staat nach dem Völkerrecht anerkannt wurde...“, und bestätigte damit den Standpunkt der internationalen Gemeinschaft, die mit überwältigender Mehrheit dieser Entität die Anerkennung verweigerte und es ablehnte, die Situation als rechtmäßig anzuerkennen, die durch den Einsatz von Gewalt gegen die territoriale Integrität Aserbaidschans herbeigeführt wurde und von der berüchtigten Praxis ethnischer Säuberungen und anderer eklatanter Verletzungen von zwingenden völkerrechtlichen Normen begleitet war.

Darüber hinaus bestätigte der Gerichtshof nach Prüfung der vorgelegten Beweise, dass „die Republik Armenien durch ihre militärische Präsenz und die Beschaffung militärischer Ausrüstung und Expertise bereits sehr früh maßgeblich in den Berg-Karabach-Konflikt involviert war“, dass „[ihre] militärische Unterstützung für die Eroberung und anhaltende Kontrolle der betreffenden Gebiete ausschlaggebend war und nach wie vor ist“, und dass „[...] aus den Beweisen [...] überzeugend hervorgeht, dass die Streitkräfte Armeniens und der ‚RBK‘ weitgehend integriert sind“. Auf Grundlage dessen und anderer Beweise für die politische, finanzielle und sonstige Abhängigkeit der abtrünnigen Entität von Armenien kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „[...] die Republik Armenien seit den Anfängen des Berg-Karabach-Konflikts beträchtlichen und entscheidenden Einfluss auf die ‚RBK‘ nahm, dass die beiden Entitäten in so gut wie allen wichtigen Angelegenheiten weitgehend integriert sind und dass diese Situation bis heute anhält“, und dass „die ‚NKR‘ und ihre Verwaltung kraft der militärischen, politischen, finanziellen und sonstigen Unterstützung durch Armenien überlebt, das daher die wirksame Kontrolle über Berg-Karabach und die angrenzenden Gebiete, einschließlich des Bezirks Latschin, ausübt“.

Der Gerichtshof bekräftigte das Recht der Binnenvertriebenen auf Rückkehr in ihre Häuser oder gewöhnlichen Wohnsitze und erinnerte an die maßgeblichen Normen und Grundsätze des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Bezug auf die rechtlichen und technischen Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Heim und Gut. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass eine Rückkehr der Aserbaidschaner in ihre Häuser unter den derzeitigen Verhältnissen, unter anderem angesichts der fortgesetzten Präsenz

armenischer und von Armenien unterstützter Truppen sowie der Waffenstillstandsverletzungen in der Praxis nicht realistisch ist. Zugleich stellte der Gerichtshof klar, dass die laufenden Verhandlungen mit der Minsk-Gruppe der OSZE keine zulässige Rechtfertigung für ein Eingreifen in die Rechte der aserbaidischen Binnenvertriebenen, einschließlich der nach wie vor bestehenden Eigentumsrechte, bietet, und erinnerte an die Verpflichtungen Armeniens gegenüber den aserbaidischen Bürgern, die im Zuge des Konflikts flüchten mussten. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Versuche der armenischen Seite, die Landrechte der aus den besetzten Gebieten geflohenen aserbaidischen Binnenvertriebenen als erloschen zu erachten, rechtlich nicht zulässig. Nach der Feststellung, dass die Rechte der aserbaidischen Binnenvertriebenen durch Armenien verletzt wurden, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Armenien seiner Beweislast im Hinblick auf das Bestehen eines anderen Rechtsbehelfs als der Konvention zur Geltendmachung ihrer Beschwerden, der begründete Aussicht auf Erfolg hat, nicht nachgekommen ist. Aus denselben Gründen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es keinen verfügbaren wirksamen Rechtsbehelf für die Beschwerdeführer gegen die Verweigerung ihres Zugangs zu Heim und Gut im Bezirk Latschin gab.

Das lässt nur eine Schlussfolgerung zu: Aufgrund der von Armenien ausgehenden und fortgesetzten Aggression gegen Aserbaidschan und der militärischen Besetzung von dessen völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebieten, der Vertreibung Hunderttausender Bürger Aserbaidschans aus den besetzten Gebieten und der Verweigerung ihrer Rückkehr in ihre Häuser sowie ihres Zugang zu ihrem Eigentum in diesen Gebieten, trägt die Republik Armenien die volle völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die bisherigen und fortdauernden Verletzungen des Völkerrechts. Ein wesentliches, für diesen Fall besonders bedeutungsvolles Element der Verantwortlichkeit von Staaten, ist die Verpflichtung, die völkerrechtswidrigen Handlungen zu beenden, angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und volle Wiedergutmachung des Schadens zu leisten. Daher ist Armenien verpflichtet, erstens die Besetzung der Gebiete von Aserbaidschan zu beenden und seine Streitkräfte aus diesen Gebieten unverzüglich, vollständig und bedingungslos abziehen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung, die die notwendigen Voraussetzungen für die Rückkehr der aserbaidischen Binnenvertriebenen schaffen würde, kann keinesfalls als Kompromiss erachtet oder vorgeschlagen und schon gar nicht als Druckmittel im Konfliktbeilegungsprozess verwendet werden. Es ist ein anerkannter Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts, dass kein durch Androhung oder Anwendung von Gewalt erreichter Gebiets-erwerb als rechtmäßig anerkannt wird, wie dies auch in den zu diesem bewaffneten Konflikt verabschiedeten Resolutionen des UN-Sicherheitsrats 882 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) bekräftigt wurde. Diese Auslegung gilt auch für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen, deren Verletzung keinesfalls zu einem Ergebnis führen kann, das vom Täter *ab initio* geplant war und ihm zum Vorteil gereichen würde.

Die Republik Aserbaidschan hält es für angebracht, daran zu erinnern, dass schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen nach zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts besondere Folgen nach sich ziehen, die nicht nur Armenien betreffen, sondern auch alle anderen Staaten, darunter auch die Verpflichtungen der Staaten, zusammenzuarbeiten, um diesen Verletzungen mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen und einen durch eine schwerwiegende Verletzung herbeigeführten Zustand nicht als rechtmäßig anzuerkennen, beziehungsweise keinerlei Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands zu leisten. Es ist daher von entscheidender Wichtigkeit, dass die internationale Gemeinschaft auf der Umsetzung der Resolutionen des

UN-Sicherheitsrats 882 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) besteht, in denen der Abzug der armenischen Besatzungskräfte aus den besetzten Gebieten von Aserbaidschan und die Unterstützung der Rückkehr der Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde an ihre Herkunftsorte gefordert wird.

Die Lösung des Konflikts ist nur auf Grundlage der Souveränität und territorialen Integrität Aserbaidschans innerhalb seiner völkerrechtlich anerkannten Grenzen möglich. Die territoriale Integrität Aserbaidschans war und wird niemals Gegenstand von Verhandlungen sein. Unter dieser Voraussetzung bekennt sich Aserbaidschan nach wie vor zum Konfliktlösungsprozess. Je früher sich Armenien mit dieser Realität abfindet, desto früher wird der Konflikt gelöst und desto früher eröffnet sich der Bevölkerung in der Region die Chance auf Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung.

Ich bitte um ordnungsgemäße Protokollierung dieser Erklärung im Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1171

18 June 2015

GERMAN

Original: ENGLISH

1060. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1060, Punkt 2 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1171
TAGESORDNUNG UND ORGANISATORISCHE
MODALITÄTEN DER JÄHRLICHEN
SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ (ASRC) 2015

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 3 des Ministerrats von Porto über die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz,

unter Berücksichtigung seines Beschlusses Nr. 1166 über den Termin der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2015,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Forums für Sicherheitskooperation –

beschließt, die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2015 gemäß der Tagesordnung und den organisatorischen Modalitäten laut den Anhängen zu diesem Beschluss zu veranstalten.

JÄHRLICHE SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ 2015

Wien, 23. bis 25. Juni 2015

Tagesordnung

Dienstag, 23. Juni 2015

- 10.00 – 13.00 Uhr Eröffnungssitzung
- 15.00 – 18.00 Uhr Sondersitzung: Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region im Lichte der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ukraine

Mittwoch, 24. Juni 2015

- 9.30 – 12.30 Uhr Arbeitssitzung I: Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement, Konfliktlösung und Konfliktnachsorge – Lehren aus der Vergangenheit und Ausblick
- 14.00 – 16.00 Uhr Arbeitssitzung II: Grenzüberschreitende Bedrohungen und Herausforderungen
- 16.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung III: Die OSZE und ihre Nachbarn

Donnerstag, 25. Juni 2015

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung IV: Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen – Herausforderungen und Chancen
- 15.00 – 17.00 Uhr Sondersitzung: Die Europäische Sicherheit und die Rolle der OSZE
- 17.00 – 18.00 Uhr Schlussitzung

ORGANISATORISCHE MODALITÄTEN DER JÄHRLICHEN SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ 2015

Wien, 23. bis 25. Juni 2015

Hintergrund

Das Zehnte Treffen des OSZE-Ministerrats von Porto richtete mit seinem Beschluss Nr. 3 vom 7. Dezember 2002 die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) ein, die einen Rahmen für die Intensivierung des Sicherheitsdialogs und für die Überprüfung der Arbeit der OSZE und ihrer Teilnehmerstaaten im Sicherheitsbereich bieten, Gelegenheit zum Meinungsaustausch über Fragen betreffend Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen geben und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen fördern soll.

Organisation

Ein Vertreter des Amtierenden Vorsitzes wird den Vorsitz in der Eröffnungs- und in der Schlussitzung führen. Das Sekretariat wird ein Konferenzjournal herausgeben.

Für jede Arbeitssitzung werden ein Moderator und ein Berichterstatter bestellt. Das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) wird als Koordinator für die Sitzungsvorbereitung fungieren.

Der Beitrag des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) wird sich nach dessen Verfahren, Mandat und Zuständigkeitsbereich richten. Der Beitrag des FSK zur ASRC besteht unter anderem darin, dass in der vierten Arbeitssitzung ein Mitglied der FSK-Troika oder der Direktor des KVZ den Vorsitz führt.

Für die Konferenz gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der OSZE. Es werden auch die Richtlinien der OSZE für die Abhaltung von OSZE-Treffen (Beschluss Nr. 762 des Ständigen Rates) berücksichtigt.

Bei der Eröffnungs- und der Schlussitzung, den Sondersitzungen und den Arbeitssitzungen wird für Dolmetschung aus allen in alle sechs Arbeitssprachen der OSZE gesorgt.

Der Vorsitz wird die Vorbereitung der ASRC mit dem FSK-Vorsitz und dem OSZE-Sekretariat koordinieren.

Der Amtierende Vorsitz wird vor der Sommerpause einen ausführlichen Bericht über die Konferenz zur Verteilung bringen.

Die Presse wird von der Abteilung Kommunikation und Medien (COMMS) in geeigneter Weise informiert.

Teilnahme

Den Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, hochrangige Vertreter zu entsenden, und zwar hohe Beamte aus den Hauptstädten, die für die Sicherheitspolitik im OSZE-Raum zuständig sind.

An der Konferenz werden die OSZE-Institutionen sowie der Generalsekretär und das KVZ teilnehmen. Die Parlamentarische Versammlung der OSZE und die Kooperationspartner werden zur Teilnahme eingeladen.

Der Vorsitz kann auch einige Leiter von OSZE-Feldoperationen einladen, an der Konferenz teilzunehmen. Es sollte die Möglichkeit erwogen werden, Leiter von Feldoperationen als Hauptreferenten oder Moderatoren einzuladen.

Als internationale Organisationen können die im Beschluss Nr. 951 des Ständigen Rates vom 29. Juli 2010 angeführten im Sicherheitsbereich tätigen Organisationen eingeladen werden.

Es sollte erwogen werden, im Sicherheitsbereich tätige wissenschaftliche Institute, angesehen internationale Think Tanks sowie NGOs einzuladen, Hauptreferenten, Moderatoren oder Vertreter in die nationalen Delegationen zu entsenden.

Allgemeine Leitlinien für die Teilnehmer

Die Arbeit der ASRC findet in Form von acht Sitzungen statt. Die Eröffnungssitzung soll Gelegenheit für offizielle Erklärungen bieten und den Rahmen für eine sachliche, fokussierte und dialogorientierte Aussprache in den Sondersitzungen und den Arbeitssitzungen abstecken. In der Eröffnungssitzung wird der Amtierende Vorsitzende oder sein Vertreter Begrüßungsworte sprechen und der FSK-Vorsitz Bericht erstatten. Der Vorsitz wird die Möglichkeit sondieren, einen/mehrere hochrangigen Ehrengast/hochrangige Ehrengäste als Redner einzuladen.

Die vier Arbeitssitzungen und beiden Sondersitzungen werden jeweils einem bestimmten Thema gewidmet sein, zu dem ein oder zwei Hauptreferenten eine Einführung geben, auf die eine Aussprache über die in der Tagesordnung angeführten einschlägigen Themen folgt.

Es wird eine dialogorientierte und freie Aussprache angestrebt.

Im Hinblick auf eine Verstärkung der Wirksamkeit der sicherheitsbezogenen Aktivitäten in allen drei Dimensionen der OSZE wird erwartet, dass in allen Sitzungen die sicherheitsrelevanten Schnittstellen sowie die Frage der Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zur Sprache kommen.

Im Interesse einer möglichst dialogorientierten Erörterung sollten die offiziellen Erklärungen in der Eröffnungssitzung und die Wortmeldungen in den Sondersitzungen und

den Arbeitssitzungen so kurz und prägnant wie möglich sein und nicht länger als fünf Minuten dauern. Die Moderatoren werden gebeten, auf der Einhaltung dieser Beschränkung der Redezeit zu bestehen. Die vorherige Verteilung der Erklärungen und Wortmeldungen wird bessere Voraussetzungen für eine rege Diskussion schaffen.

Bis 15. Juni 2015 sollten die Teilnehmer der Konferenz – entsprechend dem vom OSZE-Sekretariat auszusendenden Rundschreiben über die organisatorischen Aspekte der Konferenz – dem OSZE-Sekretariat die Zusammensetzung ihrer ASRC-Delegation bekanntgeben.

Bis 15. Juni 2015 können die Teilnehmerstaaten und die anderen Konferenzteilnehmer alle schriftlichen Beiträge, auch Kommentare zu Hauptreferaten, einreichen.

Die schriftlichen Beiträge sind an den Konferenzdienst zu richten, der sie verteilen wird. Sie können gegebenenfalls auch Beiträge von OSZE-Institutionen und anderen internationalen Organisationen enthalten.

Leitlinien für die Hauptreferenten

Die Beiträge der Hauptreferenten sollten sich auf das Thema der jeweiligen Sitzung konzentrieren und den Rahmen für die Diskussion in den Sitzungen abstecken; sie sollten die Delegationen durch entsprechende Fragestellungen und Empfehlungsvorschläge, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten der OSZE Bezug nehmen, zur Diskussion animieren.

Jedem Hauptreferenten steht eine Redezeit von höchstens 15 Minuten zur Verfügung.

Die Hauptreferenten sollten während der gesamten Sitzung, in der sie ihr Referat halten, anwesend und bereit sein, sich im Anschluss an ihren Vortrag der Diskussion zu stellen.

Um den Delegationen eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen, sollten die Hauptreferenten dem KVZ bis 15. Juni 2015 einen schriftlichen Beitrag und eine Kurzbiografie übermitteln. In ihren Vorträgen sollten die Hauptreferenten auf die wichtigsten Punkte ihres schriftlichen Beitrags eingehen.

Leitlinien für die Moderatoren und Berichterstatter

Der Moderator führt in der Sitzung den Vorsitz und sollte den Dialog zwischen den Delegationen fördern und lenken. Er sollte Diskussionsanstöße geben, indem er gegebenenfalls themenrelevante Punkte aus der Eröffnungssitzung und den Arbeitssitzungen aufgreift, um die Diskussion zu verbreitern oder zu fokussieren. Gegebenenfalls können die Moderatoren Redner außerhalb der Reihe aufrufen, um eine offene Diskussion in Gang zu bringen.

Die Berichterstatter sollten in ihren schriftlichen Berichten auf Fragen, die in der betreffenden Sitzung thematisiert wurden, auf Problembereiche, Verbesserungen, in der Sitzung geäußerte Anregungen und andere sachdienliche Informationen eingehen. Von persönlichen Meinungsäußerungen ist Abstand zu nehmen.

Moderatoren und Berichtersteller sollten bestrebt sein, die in der jeweiligen Sitzung vorgebrachten konkreten Empfehlungen aufzugreifen und zusammenzufassen.

Leitlinien für die Teilnahme anderer internationaler Organisationen

Internationale Organisationen können an allen Sitzungen teilnehmen. Sie werden eingeladen, sich in ihren Beiträgen auf Aspekte der Zusammenarbeit mit der OSZE im Rahmen des Themas der jeweiligen Sitzung zu konzentrieren.

Internationale und regionale Organisationen sollten dem Konferenzdienst bis 15. Juni 2015 alle für die ASRC-Teilnehmer zweckdienlichen Sachinformationen übermitteln.

PC.DEC/1171
18 June 2015
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Tagesordnung und die Modalitäten der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union hat sich dem Konsens zu diesem Beschluss angeschlossen, um sicherzustellen, dass diese äußerst wichtige Veranstaltung im Einklang mit dem von unseren Ministern in Porto erteilten Auftrag organisiert werden kann. Die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz ist die zentrale Veranstaltung auf dem Jahreskalender der politisch-militärischen Dimension, der wir erwartungsvoll entgegensehen. Wir bedauern jedoch sehr, dass es trotz der Bemühungen des Vorsitzes und anderer nicht möglich war, Einvernehmen über eine ausführlichere Tagesordnung zu erzielen, die es ermöglicht hätte, unsere Diskussionen in den verschiedenen Sitzungen besser zu fokussieren. Im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität infolge der Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität der Ukraine durch Russland wird die ASRC Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der aktuellen Krise in der und um die Ukraine bieten und die Notwendigkeit unterstreichen, die Einhaltung der grundlegenden OSZE-Verpflichtungen und -Prinzipien und die Achtung der territorialen Integrität und Souveränität der Ukraine wiederherzustellen.

Die Lösung der Langzeitkonflikte in der Republik Moldau und in Georgien sowie des Berg-Karabach-Konflikts hat nach wie vor höchste Priorität für die EU; es ist von größter Wichtigkeit, dass diese Zielsetzung einen Platz ganz oben auf der Agenda erhält, um zu verhindern, dass die Instabilität in der Region zunimmt. Selbst wenn die Langzeitkonflikte in der Tagesordnung nicht explizit angeführt sind, wird uns das nicht daran hindern, uns in unserer Debatte mit ihnen zu befassen. Und im Zusammenhang damit gehen wir auch davon aus, dass die Frage der Langzeitkonflikte im ausführlichen, vom Vorsitz zusätzlich zur Tagesordnung zu veröffentlichenden Dokument gebührend berücksichtigt wird.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1171
18 June 2015
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Moldau:

„Herr Vorsitzender,

im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE möchten wir folgende interpretative Erklärung abgeben.

Wir begrüßen den heute Vormittag erzielten Konsens und die Verabschiedung des Beschlusses über die Tagesordnung und die organisatorischen Modalitäten der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2015 durch den Ständigen Rat.

Unserer Ansicht nach sollte sich die Konferenz mit den gravierendsten Herausforderungen an die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum auseinandersetzen und insbesondere erörtern, auf welche Weise man mit der Beilegung der Krise in der und um die Ukraine auf der Grundlage der vollständigen Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen vorankommen kann.

Wir haben uns dem Konsens in der Erwartung angeschlossen, dass die Konferenz auch Gelegenheit zu einer gebührenden Erörterung der Langzeitkonflikte bieten wird, und hoffen, dass der Vorsitz eine Möglichkeit findet, die Frage der bestehenden Konflikte in die von ihm herauszugebende ausführliche Tagesordnung aufzunehmen.

Ich ersuche höflich um Beifügung dieser interpretativen Erklärung als Anhang zum Beschluss und zum Journal der Sitzung.

Danke.“

PC.DEC/1171
18 June 2015
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Wir begrüßen die heute erfolgte Verabschiedung der Tagesordnung für die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) und freuen uns darauf, in der nächsten Woche daran teilzunehmen. Die Konferenz bildet den Höhepunkt der politisch-militärischen Veranstaltungen der Organisation, bei der wir die beispiellosen sicherheitspolitischen Herausforderungen erörtern können, mit denen die OSZE-Region konfrontiert ist.

Die anhaltenden Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine durch Russland sowie seine Verstöße gegen andere OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen rücken die ASRC noch mehr ins Scheinwerferlicht.

Wir möchten unserer tiefen Enttäuschung darüber Ausdruck verleihen, dass die Diskussion über die Beilegung von Langzeitkonflikten nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die zunehmenden Spannungen in den Langzeitkonflikten machen zusammen mit der durch die russischen Aktionen in der Ukraine herbeigeführten Instabilität in der Region die Lösung der Langzeitkonflikte für die Agenda der OSZE wichtiger denn je. Die Teilnehmer an der Podiumsdiskussion und die Delegationen sollten darauf vorbereitet sein, die Langzeitkonflikte zu erörtern. Wir gehen davon aus, dass der Vorsitz alles in seiner Macht Stehende tun wird, um dafür zu sorgen, dass die Langzeitkonflikte auf der Konferenz entsprechend behandelt werden. Wir würden es begrüßen, wenn diese Bemühungen in der ausführlichen Tagesordnung zum Ausdruck kämen.

Ich ersuche um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung als Anhang in den Beschluss und in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Tagesordnung und die organisatorischen Modalitäten der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation abgeben.

Die Ukraine hat sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Tagesordnung und die organisatorischen Modalitäten der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz angeschlossen, die die herausragende politisch-militärische Veranstaltung der OSZE im Jahr 2015 ist. Zu unserem großen Bedauern war es jedoch trotz beträchtlicher Anstrengungen und des konstruktiven Ansatzes unserer und vieler anderer Delegationen nicht möglich, sich auf einen Titel zu einigen, aus dem hervorgegangen wäre, dass es sich dabei um die Lösung der durch die Aggression Russlands ausgelösten Ukraine-Krise handelt. Der vorgeschlagene Titel ‚Friedliche Lösung der Krise in der und um die Ukraine ausgehend von der Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine und der vollständigen Einhaltung des Völkerrechts, der OSZE-Prinzipien und der Minsker Vereinbarungen‘, der im Vorbereitungsausschuss des Ständigen Rates am 16. Juni 2015 diskutiert wurde und breite Unterstützung durch die Delegationen fand, gab unsere gemeinsamen Lösungsansätze für die Krise ziemlich gut wieder.

Wir bedauern, dass die russische Delegation dieser Formulierung ihre Unterstützung verweigerte.

Wir fordern die Russische Föderation auf, so wie andere OSZE-Teilnehmerstaaten eine friedliche Beilegung der Krise in der und um die Ukraine anzustreben, ausgehend von der Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine und der vollständigen Einhaltung des Völkerrechts, der OSZE-Prinzipien und der Minsker Vereinbarungen. Wir fordern Russland auf, sich konstruktiv an den Diskussionen auf der ASRC 2015 zu beteiligen.

Herr Vorsitzender, wir ersuchen darum, diese Erklärung dem vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1171
18 June 2015
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Georgiens:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die georgische Delegation möchte folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1. (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Lassen Sie mich darauf hinweisen, dass sich Georgien dem Konsens zur Verabschiedung der Tagesordnung und der organisatorischen Modalitäten der diesjährigen ASRC im Geiste der Konstruktivität und im Bewusstsein der Bedeutung, die wir der Konferenz beimessen, angeschlossen hat.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die Tagesordnung der ASRC in Zukunft klar und eindeutig auf alle im OSZE-Raum bestehenden Konflikte verweisen sollte, da sie nach wie vor eine ernste Bedrohung und Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität in Europa darstellen. Ferner möchte ich betonen, dass diese Konflikte auf der Grundlage der vollständigen Achtung der Souveränität und territorialen Integrität innerhalb der völkerrechtlich anerkannten Grenzen gelöst werden müssen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss und in das Journal des Tages.

Danke.“

1060. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1060, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1172
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. September 2015 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/38/15 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der zu Jahresende berichtigte Haushaltsplan 2014 für die Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 219 700 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1172
18 June 2015
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation es erneut ablehnte, eine Erweiterung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission in Erwägung zu ziehen, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung durch andere Teilnehmerstaaten für eine Ausweitung der Mission, welche in der letzten Woche im Ständigen Rat und auf einer Sitzung über das Mandat für die Beobachtermission ein weiteres Mal zum Ausdruck gebracht wurde. Erneut müssen wir uns mit einer Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als auf zwei Grenzkontrollposten bezieht, die gerade einmal ein paar Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen Grenze ausmachen.

Aufgrund der unnötigen Einschränkung ihrer Arbeit durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein zu beobachten, in welchem Ausmaß sich Russland am Zustrom illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt beziehungsweise diesen ermöglicht, noch ausreichende Informationen zu sammeln, die aussagekräftig Aufschluss darüber geben, inwieweit Russland Maßnahmen ergreift, um diesen Zustrom an Unterstützung für die Separatisten zu unterbinden.

Wir stellen fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist tragisch, dass die Herangehensweise der OSZE an diese beiden Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, lässt ernste Zweifel an ihrer Entschlossenheit entstehen, dieses entscheidende Element des Minsker Protokolls umzusetzen.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Wir stellen fest, dass sich die Sicherheitslage in der Ostukraine seit der Verabschiedung der Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 verschlechtert hat, was auf die Aktivitäten der in einigen Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk operierenden und von Russland unterstützten illegalen bewaffneten Gruppierungen zurückzuführen ist, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten.

Diese Situation bestätigt, dass die Entsendung der OSZE-Beobachter an nicht mehr als zwei russische Kontrollposten nicht ausreichen wird, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze wirksam bewältigen zu können, was das vorrangige Anliegen auf dem Treffen in Berlin war.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Verifikation durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation vor.

Wir bedauern daher zutiefst, dass die Russische Föderation sich erneut geweigert hat, den Vorschlag zu unterstützen, das derzeit begrenzte Mandat der OSZE-Beobachter an zwei russischen Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze beträchtlich auszuweiten, was für Übereinstimmung mit den in Minsk erzielten Vereinbarungen sorgen würde. Diese Haltung der Russischen Föderation lässt erneut ernste Zweifel an ihrer Zusage aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, ebenso wie an ihrem Bekenntnis zu einer Deeskalation und einer friedlichen Lösung der Lage in bestimmten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk.

Wir halten eine umfangreiche und großräumige OSZE-Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze nach wie vor für dringend geboten. Im Hinblick auf Stabilisierung und Frieden ist es notwendig, die OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze zu verstärken und das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der Grenze auszuweiten, die an die von Terroristen kontrollierten Gebiete des Donbass grenzen.

Wir fordern Russland nachdrücklich auf, seine militärischen Verbände aus dem Donbass abzuziehen, die Verstärkung für seine Stellvertreter in Donezk und Luhansk einzustellen und damit die Minsker Vereinbarungen zu erfüllen, die es unterzeichnet hat.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Verifikation durch die OSZE zu ermöglichen und der Ausweitung des Mandats der OSZE-Mission an zwei russischen Kontrollposten zuzustimmen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirkungsvollen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung von entscheidender Bedeutung für eine dauerhafte Deeskalation und friedliche Lösung für die Situation in der Ostukraine ist.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1172
18 June 2015
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzüberwachung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig für Informationen über den fortgesetzten Zustrom militärischer Ausrüstung und militärischen Personals aus Russland in die Ukraine ist, ist hinlänglich bekannt. Die Beobachtung der Grenze und der Waffenruhe hängen nach wie vor eng zusammen. Die wirksame und umfassende Beobachtung der russisch-ukrainischen Staatsgrenze sollte fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung sein, die uneingeschränkt die OSZE-Prinzipien hochhält und die Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenzen wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die wirksame Beobachtung der Grenze und die Verifikation durch die OSZE verlangt, und dass im Minsker Paket der Maßnahmen für die Umsetzung auch die Verpflichtung enthalten ist, die Kontrolle der Ukraine über ihre Grenzen wiederherzustellen.

Wir bringen der Arbeit und dem Engagement des Leitenden Beobachters Picard und seines Teams größte Wertschätzung entgegen, doch ist angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge, die sich derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung befinden, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzüberwachung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die SMM abgestimmt und von dieser unterstützt werden. Wir erneuern daher unsere Forderung, dass die SMM sicheren, freien und ungehinderten Zugang zur ukrainischen Seite der Grenze haben muss, die derzeit von den Separatisten kontrolliert wird.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation nach wie vor gegen eine Ausweitung der Beobachtermission ist.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1172
18 June 2015
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 30. September 2015 auf der Grundlage folgender Überlegungen an.

Wir betrachten die Arbeit dieser Gruppe weiterhin als wichtige zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme. Wir waren bereit, Flexibilität zu beweisen und einer Verlängerung des Mandats um sechs Monate in Anbetracht der Tatsache zuzustimmen, dass Verlängerungen für kurze Zeit lediglich die finanziellen und personellen Aspekte der Arbeit der OSZE-Beobachtergruppe unnötig verkomplizieren. Wir bedauern, dass diese Option trotz der breiten Unterstützung unter den OSZE-Delegationen von der Ukraine aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen blockiert wurde. Sollte es kein Interesse an einem stabilen und langfristigen Funktionieren dieser Gruppe geben, werden wir bei der Verabschiedung eines Beschlusses über eine mögliche weitere Verlängerung des Mandats der Beobachtergruppe diesen Standpunkt der ukrainischen Behörden berücksichtigen.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch die Parameter des mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigten Mandats der Gruppe klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Die in Minsk erzielten Vereinbarungen gehen in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein, die vom Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation zuverlässig bewacht wird. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu unserem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung ist ausschließlich eine Geste des guten Willens unsererseits.

Was die ukrainische Seite der Grenze betrifft, so trägt die ukrainische Seite die volle Verantwortung für deren Sicherheit wie auch für das Zustandekommen von Vereinbarungen

über die dortige Stationierung internationaler Beobachter mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anlage in das Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1173

18 June 2015

GERMAN

Original: ENGLISH

1060. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1060, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1173
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat –

bezugnehmend auf das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und der OSZE vom 13. Juli 1999 –

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 31. Dezember 2015 zu verlängern.

PC.DEC/1173

18 June 2015

Attachment 1

GERMAN

Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten stellen fest, dass die Krim trotz der anhaltenden Besetzung durch Russland nach wie vor integrierender Bestandteil der Ukraine ist. Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim.

Ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung sowohl zum Beschluss als auch zum Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rats Nr. 1173 möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Kanada schließt sich dem Konsens zu diesem PC-Beschluss an und bekräftigt zugleich sein Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Krim. Wir stellen erneut fest, dass das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen gilt.

Herr Vorsitzender, wir ersuchen darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke.“

PC.DEC/1173

18 June 2015

Attachment 3

GERMAN

Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Türkei im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben.

„Die Türkei stellt erneut fest, dass das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim gilt, die für die Türkei nach wie vor Teil der Ukraine ist‘.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.

Danke.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union unterstreicht, dass das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, gilt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 5

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rats über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine anschließen, gehen wir davon aus, dass es den neuen politischen und rechtlichen Gegebenheiten in der Region entspricht, wonach die Republik Krim und die föderale Stadt Sewastopol integrierender Bestandteil Russlands sind. Demzufolge erstrecken sich die Aktivitäten des Koordinators, einschließlich der projektbezogenen, nicht auf diese Föderationssubjekte der Russischen Föderation.

Ich ersuche, diese Erklärung dem vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine und mit der Erklärung der Delegation der Russischen Föderation möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Autonome Republik Krim, die integrierender Bestandteil der Ukraine ist, wurde von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und völkerrechtlicher Normen widerrechtlich besetzt und annektiert. Die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen werden durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine und völkerrechtliche Normen geschützt. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen wurde durch die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 ‚Territoriale Unversehrtheit der Ukraine‘ bekräftigt.

Die Ukraine unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen einschließlich der Autonomen Republik Krim erstreckt.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“